



**Änderung der**

**Grundordnung**

**der**

**Hochschule Zittau/Görlitz**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG), erlassen als Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 31. Mai 2023, hat der Erweiterte Senat der Hochschule Zittau/Görlitz am 22. Januar 2024 die Änderung der Grundordnung im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1**

#### **Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- § 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule
- § 2 Mitglieder, Angehörige, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, Künstlerinnen oder Künstler
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Unvereinbarkeit von Ämtern

### **Teil 2**

#### **Aufbau und Organisation der Hochschule**

##### Abschnitt 1: Zentrale Organe

- § 8 Senat
- § 9 Erweiterter Senat
- § 10 Rektorat
- § 11 Hochschulrat

##### Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene und Zentrale Einrichtungen

- § 12 Fakultät
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan und Studiendekanin oder Studiendekan
- § 15 Zentrale Einrichtungen

### **Teil 3**

#### **Ehrungen durch die Hochschule**

- § 16 Ehrensensatorin oder Ehrensensator und Ehrenmedaille

### **Teil 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1**

### **Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung und Gliederung der Hochschule**

- (1) Der Name der Hochschule lautet: Hochschule Zittau/Görlitz.
- (2) Nach dem Hochschulnamen kann die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ angefügt werden.
- (3) Die Kurzform (Akronym) lautet: HSZG. Die Bezeichnung in englischer Sprache lautet: Zittau/Görlitz University of Applied Sciences.
- (4) Die HSZG gliedert sich in Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Hochschulverwaltung.
- (5) Die HSZG führt ein Siegel.
- (6) Die HSZG und das Internationale Hochschulinstitut Zittau der Technischen Universität Dresden arbeiten bei der Durchführung von Studiengängen und kooperativen Promotionsverfahren zusammen.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder, Angehörige, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, Künstlerinnen oder Künstler**

- (1) Die HSZG hat Mitglieder und Angehörige.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann nach § 50 Abs. 2 SächsHSG im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren auf deren Antrag hin und nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates den Status einer oder eines Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 51 Abs. 1 Ziffer 2 SächsHSG, die unbefristet beschäftigt waren.
- (3) Im begründeten Ausnahmefall können weiteren Personen, die Aufgaben an der HSZG wahrnehmen, die Rechte als Angehörige zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat.
- (4) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- und ausländische Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder Künstlerinnen oder Künstler, die für eine Zeit von bis zu zwei Jahren in Lehre, Forschung und Weiterbildung an der HSZG tätig sind. Zur Gewinnung von Persönlichkeiten mit besonderen Befähigungen für eine Lehr- und/oder Forschungstätigkeit kann die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „Gastprofessorin/Gastprofessor an der Hochschule Zittau/ Görlitz“ für die Dauer der Tätigkeit verleihen. Die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 59 SächsHSG müssen vorliegen.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Mitglieder und Angehörige tragen zur Erfüllung der Aufgaben der HSZG bei.
- (2) Angehörige haben das Recht, die Einrichtungen der HSZG zu nutzen. Näheres regelt eine Ordnung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedergruppen**

Für die Wahlen der Organe Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat werden in der HSZG folgende Mitgliedergruppen gebildet:

1. Gruppe der Professorinnen und Professoren
2. Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 SächsHSG
3. Gruppe der Studentinnen und Studenten

### **§ 5**

#### **Wahlperioden und Amtszeiten**

- (1) Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane, Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Sinne des § 4 Nr. 1 und Nr. 2 in den Fakultätsräten sowie Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 6 werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit gewählt. Diese verbleibende Amtszeit gilt nicht als Amtszeit im Sinne von § 53 Abs. 1 SächsHSG.

### **§ 6**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Für die HSZG und für jede Fakultät werden eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. An Zentralen Einrichtungen kann eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.

### **§ 7**

#### **Unvereinbarkeit von Ämtern**

Die Ämter von Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan und Studiendekanin oder Studiendekan sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor, Kanzlerin oder Kanzler) unvereinbar.

## **Teil 2**

### **Aufbau und Organisation der Hochschule**

#### **Abschnitt 1**

#### **Zentrale Organe**

##### **§ 8**

##### **Senat**

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - 9 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - 5 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - 3 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen und Dekane und die oder der Gleichstellungsbeauftragte der HSZG gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

##### **§ 9**

##### **Erweiterter Senat**

Dem Erweiterten Senat gehören die Mitglieder des Senats nach § 8 sowie als weitere stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 5 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

##### **§ 10**

##### **Rektorat**

- (1) Die HSZG wird durch ein Rektorat geleitet, das aus
  - der Rektorin oder dem Rektor,
  - zwei Prorektorinnen oder Prorektoren und
  - der Kanzlerin oder dem Kanzlerbesteht. Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen oder Prorektoren sollen unterschiedlichen Fakultäten und/oder unterschiedlichen Standorten der HSZG angehören.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor ist hauptberuflich tätig.
- (3) Die Aufgabenbereiche der Prorektorinnen und Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch das Rektorat festgelegt. Die Prorektorinnen und Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Eine Prorektorin oder ein Prorektor steht dem Zentralen Prüfungsausschuss vor.

## **§ 11 Hochschulrat**

Der Hochschulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

## **Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene**

### **§ 12 Fakultät**

- (1) Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben in Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung selbstständig. Sie sind zur Zusammenarbeit untereinander, mit den Organen und mit anderen Gliederungen der HSZG verpflichtet.
- (2) Fakultäten sollen verwandte Fachgebiete umfassen und über mindestens zehn Professuren verfügen. Wesentlich verschiedene Fachgebiete können dann in einer Fakultät zusammengefasst werden, wenn dies zur Erreichung besonderer Ziele zweckmäßig ist und nachweisbare Effekte erzielt werden, insbesondere bei der Absicherung bzw. der Verbesserung der Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 und in der Selbstverwaltung.  
Die Untergliederung in Fakultäten ist dem Organigramm der HSZG (veröffentlicht auf der Internetseite [www.hszg.de](http://www.hszg.de)) zu entnehmen.
- (3) Jede Fakultät kann ihre Organisation und Struktur durch eine Fakultätsordnung regeln, die vom Fakultätsrat beschlossen wird und der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

### **§ 13 Fakultätsrat**

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und
  - die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedergruppen entsprechend nachfolgender Festlegung:

<b>Größe der Fakultät nach Professoren- Planstellen</b>	<b>Anzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der</b>			
	Summe	Professorinnen und Professoren	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Studentinnen und Studenten
≤ 15	10	6	2	2
16 - 30	12	7	2	3
31 - 45	16	9	3	4
> 45	22	12	4	6

- (2) Der Fakultätsrat kann bei Beschlussunfähigkeit, abweichend von § 55 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG, Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten auch schriftlich fassen.

- (3) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Auf Antrag einer Fakultät sind im besonders begründeten Ausnahmefall unter Beachtung von § 93 Abs. 4 Satz 3 SächsHSG Abweichungen von Absatz 1 möglich. Über diese Abweichungen ist zwischen dem Rektorat und der Fakultät das Einvernehmen herzustellen.

#### **§ 14**

##### **Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan und Studiendekanin oder Studiendekan**

- (1) Der Fakultätsrat wählt in der Regel aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Rektorates die Dekanin oder den Dekan. Der Vorschlag enthält eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen.
- (2) Jede Fakultät hat mindestens eine Prodekanin oder einen Prodekan und eine Studiendekanin oder einen Studiendekan.
- (3) Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan und Studiendekanin oder Studiendekan üben ihr Amt nebenberuflich aus. Für die Amtsausübung wird eine Entlastung von Lehrverpflichtungen gewährt, deren Umfang in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen, abhängig von den Erfordernissen der Fakultät, vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt wird.

#### **§ 15**

##### **Zentrale Einrichtungen**

- (1) Zur Durchführung von Aufgaben in Forschung, Weiterbildung, Dienstleistung und Versorgung können Zentrale Einrichtungen gebildet werden. Bei der Bildung Zentraler Einrichtungen ist die Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung bezüglich der Struktur und verfügbarer Ressourcen nachzuweisen.
- (2) Zur fakultätsübergreifenden Kooperation in der Forschung und im Wissens- und Technologietransfer können Institute gebildet werden.
- (3) Die an der Hochschule bestehenden Zentralen Einrichtungen sind dem Organigramm der HSZG (veröffentlicht auf der Internetseite [www.hszg.de](http://www.hszg.de)) zu entnehmen.
- (4) Für jede Zentrale Einrichtung erlässt das Rektorat nach Anhörung der Betroffenen und nach Stellungnahme des Senats eine Ordnung, in der insbesondere Regelungen zu Struktur, Betrieb und Nutzung der Zentralen Einrichtung enthalten sind.

### **Teil 3**

## **Ehrungen durch die Hochschule**

#### **§ 16**

### **Ehrensatorin oder Ehrensator und Ehrenmedaille**

- (1) Die HSZG kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der Hochschule verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators oder mit der Ehrenmedaille der Hochschule Zittau/Görlitz auszeichnen.
- (2) Das Verfahren für diese Ehrungen durch die HSZG legt der Senat in Ordnungen fest. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Senats gemäß § 8. Der Senat entscheidet über die Ehrungen in geheimer Abstimmung.

### **Teil 4**

## **Schlussbestimmungen**

#### **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

Die Ordnungen der HSZG sind von der Rektorin oder vom Rektor auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt zentral in den Amtlichen Bekanntmachungen der HSZG. Die Ordnungen werden unter [www.hszg.de](http://www.hszg.de) öffentlich zugänglich gemacht.

#### **§ 18**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Grundordnung wurde im Benehmen mit dem Rektorat vom Erweiterten Senat in seiner Sitzung am 22. Januar 2024 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Staatsministerium mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Grundordnung vom 21. Oktober 2019 außer Kraft.

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch  
Rektor